



Amt d. Stmk. Landesregierung  
Abteilung VI – Bildung und Gesellschaft  
Referat Landw. Schulwesen

Krottendorferstr. 112  
8052 Graz

GZ: **LFS Ha NF/Patz IV/2013**

Ihr GZ:

ABT06BS-21 Schu3/2006-23  
ABT06BS-21 Schu3/2006-24

→ LFS Hatzendorf

u. Eigenleistungsprüfung Kalsdorf  
8361 Hatzendorf 110

RB Hatzendorf: Kto 943/BLZ 38132  
Bahnstation - Fehring

Bearbeiter: FOI Neubauer Franz  
Tel.: 03155/2252-12  
Fax: 03155/3644  
[E-Mail:f.neubauer@stmk.gv.at](mailto:E-Mail:f.neubauer@stmk.gv.at)

<http://www.fachschule-hatzendorf.at>  
Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszei-  
chen (GZ) anführen  
HATZENDORF, am 23.04.2013

**Betr.:** Stellungnahmen: Zum Entwurf des Steierm. Land- u. forstw. Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013, zum Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Objektivierung des Leiterbestellungsverfahrens an land- u. forstw. Berufs- u. Fachschulen

### **Stellungnahme**

zum Entwurf des Steierm. Land- u. forstw. Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 (GZ: ABT06BS-21 Schu3/2006-23)

Für die Leiterinnen bzw. Leiterauswahl im Bereich der landwirtschaftlichen Fachschulen existiert ein transparentes und nachvollziehbares Auswahlverfahren, welches im Winter 2009 neu konzipiert wurde. Es ist daher grundsätzlich fraglich, ob es sinnvoll ist, für diese Schulen Leiterbestellverfahren gesetzlich zu regeln, weil es in diesem Bereich bisher keine Probleme gegeben hat.

Dass sich im Laufe der Zeit herausstellt, dass eine Führerperson trotz sorgfältiger Auswahl für die Schulleitung nicht in jeder Beziehung geeignet ist, lässt sich auch mit einem gesetzlich geregelten Verfahren nicht ausschließen.

Der vorliegende Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes geht von der falschen Annahme aus, dass es sich bei den landwirtschaftlichen Fachschulen, vergleichbar mit allgemeinbildenden Pflichtschulen, um uniforme Schulen handelt. Die Auswahlkriterien bewerten Standardleitungs Personen, die für jede landwirtschaftliche Fachschule ohne Lehr- u. Versuchsbetrieb einerseits oder für jede landwirtschaftliche Fachschule mit Lehr- u. Versuchsbetrieb andererseits geeignet sind. Vollkommen unberücksichtigt bleibt, dass die einzelnen landwirtschaftlichen Fachschulen in Bezug auf die Anforderungen an die Leitungs person differenziert zu sehen sind.

Die Leiterinnen und Leiter an landwirtschaftlichen Fachschulen sind je nach Standort als Fachexperten im Unterricht tätig, haben unterschiedlichste land- u. forstw. Betriebszweige und Produktionsverfahren in regional spezifischen Lehr- u. Versuchsbetrieben mit dem Schulschwerpunkt abzustimmen, sind dem Ausbildungsschwerpunkt folgend mit unterschiedlichen Einrichtungen aus den Bereichen Tourismus, Soziales und Kaufmännisches in ständigem Kontakt und vieles mehr.

Demnach ist die Gewichtung der Auswahlkriterien auf die zu besetzende Stelle abzustimmen. Eine einheitliche Gewichtung der Auswahlkriterien geht am Ziel, eine für die landwirtschaftliche Fachschule „zugeschnittene“ Leitungsperson zu finden, vorbei. Für landwirtschaftliche Fachschulen sind weniger Managerqualitäten, wie sie im externen Assessment geprüft werden, gefragt als für den jeweiligen Standort notwendige pädagogische und fachliche Qualifikationen.

Die medial gepriesene Mitbestimmung des Schulerhalters fehlt bei der Direktorenbestellung für landwirtschaftliche Fachschulen, obwohl über die vom Land eingerichtete Schulaufsicht eine sachlich wertvolle Mitbestimmung möglich ist. Die Personen der Schulaufsicht (Landeschulinspektor, Fachinspektor/in) kennen die Bewerber für die Schulleitung, das pädagogische Team und die speziellen Erfordernisse für Leitungspersonen an den jeweiligen Schulstandorten.

Es ist grundsätzlich fraglich, warum externe Gutachten die Persönlichkeitsmerkmale bewerten müssen? Unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit betrachtet, sollen landeseigene Experten der A5 Personal diese Aufgabe erledigen.

### **Stellungnahme**

zum Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Objektivierung des Leiterbestellungsverfahrens an land- u. forstw. Berufs- u. Fachschulen (GZ.:ABT06BS-21 Schu 3/2006-24)

#### Zu §1,2 und 3

Die Reihung des Erst-, Zweit- und Drittgereihten im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale erfolgt jeweils in Schritten von 100 Punkten. Diesen hohen Punkteunterschied können die Bewerber mit den Auswahlkriterien „Formale Qualifikation und Berufsqualifikation“ sowie „Mitbestimmung“ fast nicht mehr aufholen.

Die Persönlichkeitsmerkmale erhalten dadurch ein Übergewicht in der Auswahl. Dies widerspricht der grundsätzlichen Intention eines Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes.

#### Zu § 4

Die Punktierung für die fachliche Eignung zur Leitung eines der Schule angeschlossenen Betriebes erfolgt ausschließlich auf Grund eines qualitativen Kriteriums. Die Qualität der Betriebsführung, in welcher der Bewerber Erfahrungen gesammelt hat, bleibt unberücksichtigt.

Mit besten Grüßen  
(Unterschrift am Orig. im Akt)

LSI Hofrat DI Franz Patz  
Direktor